

Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit, ausser wenn dies ein Mitgliedstaat aus wichtigen Gründen der nationalen Politik ablehnt (kodifizierter «Luxemburger Kompromiss»). In letzterem Falle kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs verwiesen wird. Die Kommission entscheidet zudem über die Aufnahme neuer Mitglieder in Projekte verstärkter Zusammenarbeit. Ihr kommt, im Vergleich zur schwachen Position des Parlaments, eine Schlüsselstellung zu.

In der spezifischen Klausel der dritten Säule gibt es nur zwei ergänzende Bedingungen zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit (Art. 40 EUV). Einerseits soll sie auf eine raschere Entwicklung der EU zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts abzielen. Andererseits sollen die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und die Ziele der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gewahrt werden. Der Schengen-*Acquis* ist ausdrücklich ausgenommen. Im Unterschied zur ersten Säule beantragen die betroffenen Mitgliedstaaten die Ermächtigung direkt beim Rat und die Kommission gibt, ebenso wie das Parlament, nur eine unverbindliche Stellungnahme dazu ab. Ausserdem entscheiden die teilnehmenden Regierungen über die Beitrittsanträge anderer Mitgliedstaaten. Im Vergleich zur ersten Säule ist die Stellung der Kommission somit deutlich schwächer. Der Entscheidungsmechanismus hingegen bleibt sich in beiden Fällen gleich.<sup>181</sup>

Nach der Etablierung einer verstärkten Zusammenarbeit sind die relevanten institutionellen Verfahren der Verträge anwendbar. Eine Staatengruppe kann beispielsweise nicht mit qualifiziertem Mehr entscheiden, wenn vertraglich Einstimmigkeit vorgesehen ist. Alle Mitgliedstaaten können an der Beratung von Massnahmen einer engeren Zusammenarbeit teilnehmen, aber nur die direkt beteiligten Länder stimmen darüber ab. Im Gegensatz zum Rat wird die Arbeit im Europäischen Parlament, in der Kommission und im Gerichtshof nicht nach dazugehörigen und nicht dazugehörigen Mitgliedstaaten differenziert. Falls der Rat nicht einstimmig eine andere Regelung beschliesst, werden

---

<sup>181</sup> Ein Austritt oder eine Beendigung verstärkter Zusammenarbeit sind zwar nicht explizit vorgesehen, dürften aber analog zu den Ermächtigungsverfahren erfolgen. Vgl. Thun-Hohenstein 1997, 126–127.